

## **SATZUNG LAFIM-DIAKONIE**

### **Präambel**

Diakonie ist Bestandteil des Auftrags, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat, Gottes Liebe zu seiner Welt zu bezeugen. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes allen Menschen durch Wort und Tat weiterzugeben. Diakonie geschieht als Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche gewinnt Gestalt auch durch die Lafim-Diakonie und ihre Einrichtungen. Als selbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) führt sie ihre Geschäfte im Wesentlichen auf deren Gebiet.

Der durch die dritte ordentliche Brandenburgische Provinzialsynode im Jahre 1882 gegründete und aufgrund des Statuts vom 8. Dezember 1882 bzw. 24. November 1885 bestehende Provinzialausschuss für Innere Mission in der Provinz Brandenburg erhielt durch allerhöchste Kabinettsordre vom 18. März 1889 die Rechte einer juristischen Person. Er wurde durch Verordnung des preußischen Finanzministers vom 16. September 1931 als milde Stiftung anerkannt.

Zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2020 führte sie den Namen Landesausschuss für Innere Mission. Am 20. April 2021 wurde sie in Lafim-Diakonie umbenannt.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der altrechtliche Verein führt den Namen Lafim-Diakonie. Seine Rechtsfähigkeit beruht auf staatlicher Verleihung.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsverzeichnis des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg eingetragen.
3. Die Lafim-Diakonie ist ein rechtlich selbstständiges Werk der EKBO gemäß ihrer Grundordnung. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als dem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Lafim-Diakonie erfüllt ihren diakonisch-missionarischen Auftrag in vielfältiger Weise. Sie trägt Verantwortung für die Gestaltung diakonischer Arbeit.
2. Die Lafim-Diakonie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Lafim-Diakonie sind die Förderung der Religion, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
4. Daneben kann die Lafim-Diakonie auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und finanziellen Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens vornehmen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gemeinnütziger Körperschaften zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
6. Eine Mittelweitergabe ist insbesondere - aber nicht abschließend - an die Beteiligungsunternehmen der Lafim-Diakonie vorgesehen.
7. Die Lafim-Diakonie verwirklicht ihre Zwecke selbst oder durch Einschaltung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO

## **§ 3 Aufgaben**

1. Der Satzungszweck „Förderung der Religion“ wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung des spirituell-religiösen Lebens und der diakonischen Profilierung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen und das Angebot entsprechender geeigneter Seminare, Kurse und Tagungen. Daneben fördert die Lafim-Diakonie die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche vor allem durch gottesdienstliche Veranstaltungen und Publikationen.
2. Die Satzungszwecke „Förderung des Wohlfahrtswesens“ und „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“ wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Unterstützungs- und Hilfeleistungen jedweder Art für persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen.
3. Die ideelle und finanzielle Förderung der in § 2 genannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

4. Die Lafim-Diakonie kann sich zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Zwecke eigener oder anderer Körperschaften bedienen. Ihr sind die Beteiligungsunternehmen der Lafim-Diakonie angeschlossen. Für diese nimmt sie die rechtliche Vertretung und Verantwortung wahr und trägt dafür Sorge, dass ihr Handeln im Einklang mit dem diakonischen Profil, dem unternehmerischen Erscheinungsbild und der strategischen Ausrichtung der Lafim-Diakonie als ganzer steht.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Lafim-Diakonie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Lafim-Diakonie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Lafim-Diakonie. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Lafim-Diakonie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Lafim-Diakonie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Lafim-Diakonie an den gemeinnützigen Verein Diakonisches Werk Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Organe der Lafim-Diakonie**

Organe der Lafim-Diakonie sind

- das Kuratorium, bestehend aus 7 Mitgliedern und
- der Vorstand, bestehend aus zwei oder drei Mitgliedern.

#### **§ 6 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus
  - a) 3 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung der EKBO benannt werden,
  - b) einem Mitglied, das vom DWBO benannt wird und
  - c) 3 Mitgliedern, die durch das Kuratorium gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Kirche angehören. Mitglied des Kuratoriums kann nicht werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Lafim-Diakonie oder einer ihrer Einrichtungen steht. Bei der Benennung bzw. Wahl ist die fachliche Vielfalt der diakonischen Arbeit zu berücksichtigen.

3. Für die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums wird mit deren Einverständnis zu Beginn ihrer Amtszeit festgelegt, ob sie eine angemessene feste jährliche Vergütung oder eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Über die Höhe der jeweiligen Vergütungen – abhängig von der jeweiligen Funktion – entscheidet das Kuratorium einmal jährlich durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit jeweils für das nächste Geschäftsjahr. Die Zahlungen erfolgen jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Die feste Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Kuratoriums und zur wirtschaftlichen Lage der Lafim-Diakonie stehen. Die Mitglieder des Kuratoriums führen das Amt unabhängig, frei von Weisungen und persönlichen Interessen. Mitglieder des Kuratoriums, die ihre Pflichten verletzen, sind der Lafim-Diakonie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens persönlich verpflichtet. Sie haften für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Kuratoriums beträgt 6 Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist zulässig. Das Kuratoriumsmitglied bleibt bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt. Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet in der nächsten Sitzung des Kuratoriums eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Bei entsandten Kuratoriumsmitgliedern soll eine Neuentsendung unverzüglich erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt das Kuratorium. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Der darauf ergehende Beschluss des Kuratoriums ist endgültig.
6. Das Kuratorium wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.
7. Das Kuratorium hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) es legt die Grundsätze der diakonischen Arbeit der Lafim-Diakonie und ihrer Beteiligungsunternehmen fest,
  - b) es nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr und kann von ihm jederzeit einen Bericht über wichtige Angelegenheiten der Lafim-Diakonie verlangen,
  - c) ihm obliegt die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluss und die Änderungen ihrer Anstellungsverträge sowie die Festlegung, wer im Vorstand den Vorsitz führt,
  - d) es beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands und dessen Geschäftsverteilungsplan,
  - e) es hat das Recht, die Akten, die Unterlagen und das Rechnungswesen der Lafim-Diakonie einzusehen, sowie an den Gesellschafterversammlungen oder sonstigen Mitgliederversammlungen der Beteiligungsunternehmen, versehen mit einem Rederecht, teilzunehmen,
  - f) es wählt den Jahresabschlussprüfer,
  - g) es nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - h) es beschließt über Satzungsänderungen,

- i) es beschließt über die Auflösung der Lafim-Diakonie,
  - j) es beschließt über die Zustimmung zu den in § 7 Abs. 2 genannten Geschäften
  - k) es entscheidet über Angelegenheiten, welche dem Vorstand nach § 7 nicht zugewiesen sind,
  - l) es genehmigt den Investitions- und Wirtschaftsplan.
  - m) ihm obliegt die Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder.
9. Das Kuratorium tritt in der Regel viermal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorsitzende muss das Kuratorium binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand es verlangen. Sitzungen des Kuratoriums können auch per Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, wenn dem kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Mitglieder des Kuratoriums können an einer Sitzung des Kuratoriums auch telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen, wenn dem kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Kuratoriums auch fernmündlich, schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn dem kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Dabei kann ein Beschluss auch durch Stimmabgaben in unterschiedlichen Wegen gefasst werden. Die Art der Sitzung oder Beschlussfassung wird durch den Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung mitgeteilt.
10. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer ohne Widerspruch eines anderen anwesenden oder per Telefon oder Videokonferenz teilnehmenden Kuratoriumsmitgliedes telefonisch oder per Videokonferenz an der Sitzung teilnimmt. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums einer Beschlussfassung, die fernmündlich, schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen soll, widerspricht. Kann Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Präsenzsitzung bzw. einer Präsenzsitzung anstelle der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung bzw. der Präsenzsitzung anstelle der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und dem Zugang des ersten Widerspruchs dagegen muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Widerspricht ein Kuratoriumsmitglied trotz Beschlussfähigkeit der Abhaltung einer Sitzung per Telefon- und/oder Videokonferenz, so hat der Vorsitzende zu einer Präsenzsitzung des Kuratoriums zu diesen Beschlussgegenständen einzuladen. Es gelten die vorstehenden Regelungen für die zweite Sitzung.
11. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands beratend teil, soweit das Kuratorium nichts Abweichendes beschließt.
12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen im Auftrag des Kuratoriumsvorsitzenden vor.

13. Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.
14. Die Mitglieder des Kuratoriums bewahren Stillschweigen über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind.
15. Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung (Eilfall), können Beschlüsse des Kuratoriums im Umlaufverfahren, schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wobei ein Beschluss auch durch Stimmabgaben in unterschiedlichen Wegen gefasst werden kann. Dies betrifft ausschließlich Angelegenheiten im Sinne von § 6 Nr. 7 lit. j) und k). Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kuratoriums zugehen. Der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb derer ihm die abgegebenen Stimmen fernmündlich, auf schriftlichem oder elektronischem (Telefax, E-Mail) Wege zugehen müssen sowie die Wege, auf denen eine Stimmabgabe erfolgen kann. Der Beschlussantrag ist angenommen, wenn fünf Mitglieder des Kuratoriums zustimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern. Sie müssen der evangelischen Kirche angehören. Ein Mitglied ist Theologischer Vorstand. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Jedes Mitglied vertritt die Lafim-Diakonie allein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist bei folgenden Rechtsgeschäften und Entscheidungen beschränkt; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium, das hierüber nach § 6 Abs. 7 lit. j) durch Beschluss entscheidet:
  - a) Aufnahme neuer Arbeitszweige oder Übernahme von Einrichtungen, sowie deren Aufgabe oder Schließung,
  - b) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten mit einem Kaufpreis bzw. einem Belastungswert von mehr als EUR 200.000,
  - d) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnliche Sicherheiten, soweit ein Betrag von EUR 200.000 je Kalenderjahr überschritten wird.

Im Übrigen sind die Befugnisse des Vorstands nach außen unbeschränkt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen in § 181 BGB befreit werden. Die Vertretungsregelungen sind im Vereinsverzeichnis einzutragen, wobei die Zustimmung des Kuratoriums durch schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand über die zustimmende Beschlussfassung des Kuratoriums im Außenverhältnis nachgewiesen wird.

3. Der Vorstand leitet die Lafim-Diakonie in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium mit allen Vorgängen zu befassen, die von erheblicher Bedeutung für die Lage der Lafim-Diakonie sein können. Er ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Unbeschadet davon ist er in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen. Die Berufung wird erst durch Zustimmung der Kirchenleitung der EKBO wirksam. Das Kuratorium legt fest, wer im Vorstand den Vorsitz führt. Der Theologische Vorstand muss ordinierter Theologe sein.
6. Über vertrauliche Angelegenheiten, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
7. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft im Sinne von Abs. 3 Satz 2 verletzen, sind der Lafim-Diakonie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 9 Protokollführung**

Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie geben die Anträge und Beschlüsse wieder. Sie werden vom Vorsitzenden ausgefertigt und vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen und genehmigt.

## **§ 10 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen**

Die Unwirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen wird durch Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Das Recht zur Klageerhebung erlischt nach Ablauf eines Monats. Die Frist beginnt mit Zugang des Beschluss- oder Wahlergebnisses an das jeweilige Mitglied des Kuratoriums.

## **§ 11 Auflösung der Lafim-Diakonie**

1. Die Kirchenleitung ist über die beabsichtigte Auflösung der Lafim-Diakonie zu informieren.
2. Über die Auflösung der Lafim-Diakonie kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Kuratoriums beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mit-

glieder anwesend sind. Der Beschluss, die Lafim-Diakonie aufzulösen, erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Kuratoren. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine Sitzung des Kuratoriums mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Kuratoren die Auflösung der Lafim-Diakonie beschließt, wenn vier Fünftel der erschienenen Kuratoren sich für die Auflösung erklären.

3. Die Auflösung der Lafim-Diakonie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der EKBO.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Stellung der Lafim-Diakonie als ein rechtlich selbständiges Werk der Kirche wurde am 11. August 1998 gemäß Art. 94 der Grundordnung der EKBO vom 21./24. November 2003 durch die Kirchenleitung anerkannt.

## **§ 13 Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer staatlichen Genehmigung in Kraft. Sie ersetzt die am 4. November 2016 genehmigte Satzung des Landesausschusses für Innere Mission.